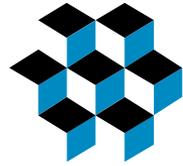


DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



Symposium zur
EU-Bauproduktenverordnung
„Die Zwischenlösung für das Baugewerbe
– Einstellung von Anforderungsdokumenten
in eine Baudatenbank des Baustoffhandels“

30. Oktober 2019, Berlin





Das Problem...



Die BauPVO regelt nur die Bedingungen für das ***Inverkehrbringen*** und die ***Bereitstellung*** von harmonisierten Bauprodukten auf dem Markt.

→ Für diese Bauprodukte ist eine Leistungserklärung auf Grundlage einer Produktnorm (hEN) oder ETA zu erstellen und die Konformität mit einer CE-Kennzeichnung zu bestätigen.



Anforderung an die Sicherheit der Bauwerke und damit an die ***Verwendung*** „*sicherer*“ Bauprodukte verbleibt jedoch weiterhin in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten.

→ Wird überwiegend geregelt in nationalen oder europäischen Verwendungs-, Ausführungs- oder Bemessungsnormen (LBO / MVV TB).



Das Problem...

- Es gibt harmonisierte Bauprodukte, die in bestimmten Einbausituationen nicht in jedem Mitgliedstaat alle Anforderungen an ein sicheres Bauwerk erfüllen.
- Der bauordnungsrechtliche Nachweis wurde bisher in Deutschland mit dem Ü-Zeichen dokumentiert. Dieses erhielten CE-gekennzeichnete Bauprodukte zusätzlich, wenn sie nicht nur den europäischen, sondern auch den nationalen Kriterien genügten.
- Staatlich geregelte zusätzliche Zeichen wie das Ü-Zeichen wurden mit Urteil C-100/13 des EUGH vom 16. 10.2014 für harmonisierte Bauprodukte untersagt.
- **Architekten, Fachplaner und auch die gesamte Baubranche in Deutschland stehen vor der Frage nach einer Alternative.**



Die Frage...

Wie kann bei Planung, Ausschreibung und Ausführung sowie im Baustoffhandel sichergestellt werden, dass Bauprodukte geeignet sind und mit ihrer Verwendung die an das Bauwerk gestellten Anforderungen erfüllt werden?

Das Ziel...

Vorgaben des Bauordnungsrechtes bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte pragmatisch und rechtssicher in die Praxis umsetzen. Insbesondere die hEN, die nicht alle bauordnungsrechtlich erforderlichen Produkteigenschaften beinhalten (siehe Prioritätenliste des Dibt).



Die Zwischenlösung...

- Verbändebündnis aus Planern, Architekten, Baustoffherstellern, Baustoffhandel und Bauausführenden haben privatrechtliche Lösung der Anforderungsdokumente erarbeitet, die die Leistungsmerkmale der Bauprodukte zur Erfüllung der Bauwerksanforderung festlegen.
- Gelten nur zusammen mit einer rechtsverbindlichen Herstellererklärung.
- Akkreditierte Güteschutzstellen bestätigen Übereinstimmung.
- Die Anforderungsdokumente werden zukünftig in **Datenbanken** eingepflegt (z.B. Heinze-BAUDatenbank, abid-bau).

Anforderungsdokumente in Baudatenbank

DAS DEUTSCHE
BAU GEWERBE



- 1989 wurde die BauDatenbank GmbH als Gemeinschaftsunternehmung der deutschen Baustoffbranche gegründet. .
- Gesellschafter der BauDatenbank GmbH sind die Heinze GmbH und der Gesprächskreis Baustoffindustrie/BDB e.V. (Mitglieder des Gesprächskreises sind rund 70 marktführende Hersteller und der Baustoff-Fachhandel)
- BAUDatenbank managt aktuell ca. 1000 Hersteller mit etwa 550.000 Artikeln, die in automatisierten Prozessen erfasst und aktualisiert werden.

Anforderungsdokumente in Baudatenbank

DAS DEUTSCHE
BAU GEWERBE



- ...wird das Management der Dokumente im Rahmen der privatrechtlich organisierten Lösung für Anforderungsdokumente und Herstellererklärungen übernehmen. Ein entsprechender Beschluss wurde im Sommer im Aufsichtsrat der BauDatenbank in Frankfurt gefasst.
- Die Ablauforganisation wird ähnlich wie das Management der Leistungserklärungen und der Sicherheitsdatenblätter in der BauDatenbank erfolgen.
- Die Nutzung der Daten wird für Planer und Fachunternehmer nicht mit Kosten verbunden sein.
- Hersteller, die bereits mit der BauDatenbank zusammenarbeiten, erhalten die Dienstleistung ohne extra Berechnung. Hersteller, die noch nicht im System sind, zahlen die übliche Gebühr für das Management von Stammdaten.